

RS Vwgh 2012/3/26 2009/03/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2012

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §8;

EisbEG 1954 §2;

LuftfahrtG 1958 §97;

LuftfahrtG 1958 §99 Abs1;

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Verhalten eines Eigentümers, der - auch ohne ein in Enteignung gezogenes Grundstück "verwerten" zu wollen - sich "nur" gegen die Enteignung wehrt, weil er die - noch dazu begründete - Auffassung vertritt, es lägen die Voraussetzungen für eine Enteignung nicht vor, kann keinesfalls als missbräuchlich gewertet werden.

Schlagworte

Enteignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009030142.X10

Im RIS seit

02.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at